

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU — Europäische Rechnungseinheit 1

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren 2

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Zollgebiets der Gemeinschaft 4

Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen 6

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾ — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽²⁾

21. November 1980

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	41,0669	Schweizer Franken	2,30171
Deutsche Mark	2,55459	Spanische Peseta	102,627
Holländischer Gulden	2,76896	Schwedische Krone	5,72970
Pfund Sterling	0,561711	Norwegische Krone	6,68399
Dänische Krone	7,84946	Kanadischer Dollar	1,57441
Französischer Franken	5,92760	Portugiesischer Escudo	69,3302
Italienische Lira	1213,94	Österreichischer Schilling	18,1195
Irisches Pfund	0,686213	Finnmark	5,03640
US-Dollar	1,32817	Japanischer Yen	283,895
		Griechische Drachme	60,0331

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

⁽²⁾ — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);

— Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);

— Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;

— Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Substanzen mit
hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. November 1980)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer
Wirkung können aufgrund der Rückstände, die sie im
Fleisch hinterlassen, die menschliche Gesundheit ge-
fährden. Diese Substanzen können auch die Fleisch-
qualität beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen muß ihre Verwendung für Mast-
zwecke im Interesse des Verbrauchers untersagt wer-
den.

Wird die Verwendung natürlicher Substanzen für
therapeutische Zwecke genehmigt, so muß sie gleich-
zeitig streng überwacht werden, und zwar sowohl
durch Aufstellung eines Verzeichnisses der zulässigen
Erzeugnisse als auch durch Festlegung der Verwen-
dungsbedingungen. Da künstliche Substanzen beson-
ders gefährlich sind, können sie in diese Genehmi-
gung nicht einbezogen werden.

Diese Verordnung macht Durchführungsbestimmun-
gen insbesondere für die Festlegung der Toleranz-

grenzen, die Häufigkeit der Probenahmen und die
Methoden für die Feststellung von Rückständen er-
forderlich.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die eine
wirksame Überwachung der Gemeinschaftsbestim-
mungen sowie der Anwendung der notwendigen
Strafmaßnahmen sicherstellen.

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ist
es zweckmäßig vorzusehen, daß die Kosten dieser
Überwachung gemäß dem in der Gemeinschaft allge-
mein üblichen Verfahren vom Erzeugnis selbst getra-
gen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Sub-
stanzen mit hormonaler Wirkung und solchen mit
thyreostatischer Wirkung bei Haustieren und für das
Vorhandensein von Rückständen dieser Substanzen in
Haustieren, frischem Fleisch und frischem Geflügel-
fleisch.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) *Haustiere*: Tiere folgender Gattungen: Rinder,
Schweine, Schafe, Ziegen, als Haustiere gehaltene
Einhüfer und Geflügel;
- b) *Frisches Fleisch*: frisches Fleisch nach der Defini-
tion der Richtlinie 64/433/EWG Artikel 1 und der
Richtlinie 72/462/EWG Artikel 2;

- c) *Frisches Geflügelfleisch*: frisches Geflügelfleisch nach der Definition der Richtlinie 71/118/EWG Artikel 1;
- d) *Rückstand*: feststellbare Mengen einer Substanz mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung und ihrer Metaboliten;
- e) *Untersuchung auf Rückstände*: die Untersuchung zur Feststellung von Rückständen;
- f) *Toleranzgrenze*: die zulässige Höchstmenge eines Rückstandes in Haustieren oder in frischem Fleisch;
- g) *Haltung*: ein amtlich überwacht landwirtschaftliches, industrielles oder Handelsunternehmen, in dem regelmäßig Haustiere gehalten werden.

Artikel 3

Unbeschadet Artikel 4 ist

- a) die Verwendung von Substanzen mit östrogenen, androgenen und gestagenen Wirkung sowie von Substanzen mit thyreostatischer Wirkung untersagt;
- b) das Inverkehrbringen von Haustieren und frischem Fleisch, das über die Toleranzgrenze hinausgehende Mengen von Rückständen enthält, im Gebiet der Gemeinschaft untersagt.

Artikel 4

(1) Die Verwendung natürlicher Hormonsubstanzen mit den in Artikel 3 Buchstabe a) genannten Wirkungen oder Auswirkungen ist zur therapeutischen Behandlung von Haustieren einschließlich der Brunst-synchronisierung zulässig, sofern:

- die zuständige Behörde das Erzeugnis für therapeutische Zwecke und die Bedingungen für seine Herstellung im Einklang mit der Richtlinie des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über veterinärmedizinische Erzeugnisse genehmigt und die Verwendungsbedingungen einschließlich eines Zeitraums festgelegt hat, währenddessen die Haustiere nicht zur Schlachtung geliefert werden dürfen;
- das Erzeugnis von einem Tierarzt verabreicht wird, der über die Verwendung des Produktes einschließlich Menge, Datum und Identitätsnachweis des behandelten Haustieres Buch führt;
- die Hersteller und alle, die mit diesen Substanzen handeln, über Erzeugung und Verkauf Buch führen.

(2) Zusatzbestimmungen über die Anwendung von Absatz 1, insbesondere die Aufstellung eines Gemein-

schaftsverzeichnisses natürlicher Hormonsubstanzen, werden vom Rat nach Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen. Dieses Verzeichnis kann nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert werden.

Artikel 5

(1) Frisches Fleisch, das in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wird, muß auf Rückstände der in Artikel 3 genannten Substanzen untersucht werden.

(2) Die Untersuchung des frischen Fleisches kann jedoch durch eine Untersuchung des Haustieres entweder am Schlachtort oder im Herkunfts- oder Durchgangsbetrieb ersetzt oder ergänzt werden.

(3) Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln für die Anwendung der Absätze 1 und 2, insbesondere

- die Häufigkeit der Probenahmen,
- die Toleranzgrenzen für Rückstände.

(4) Die zur Feststellung von Rückständen der Substanzen erforderlichen Methoden und Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen.

Artikel 6

Die unter diese Verordnung fallenden Haustiere müssen eingetragen oder gekennzeichnet sein, damit sie im Herkunfts- oder Durchgangsbetrieb erforderlichenfalls in Augenschein genommen werden können.

Artikel 7

Sämtliche Kosten für die Kontrollen und Untersuchungen nach Artikel 5 werden durch Besteuerung des Erzeugnisses im Schlachtbetrieb ohne Erstattung aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei einem Verstoß gegen diese Verordnung:

- das betreffende Haustier oder Frischfleisch beschlagnahmt und vernichtet wird;
- jeder, der gegen diese Verordnung verstößt, bestraft wird.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nicht für die Verwendung von Substanzen für Forschungszwecke.

Artikel 10

(1) Soll das in diesem Artikel niedergelegte Verfahren Anwendung finden, so befaßt der Vorsitzende des am 15. Oktober 1968 vom Rat eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den genannten Ausschuß mit der Angelegenheit.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums ab, der vom Vorsit-

zenden nach der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Frage festgelegt wird. Stellungnahmen werden mit einer Mehrheit von 41 Stimmen abgegeben.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und führt sie unverzüglich durch, sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu erlassenden Maßnahmen. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach dem Tage, an dem ihm der Vorschlag unterbreitet wurde, keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und führt diese unverzüglich durch.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Zollgebiets der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. November 1980)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zollgebiet der Gemeinschaft ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, festgelegt worden. In Artikel 4 der genann-

ten Verordnung heißt es, daß diese weder die Zollregelungen für den Festlandsockel und für die zwischen der Küste bzw. dem Ufer und der Grenze der Hoheitsgewässer liegenden Gewässer, Sandbänke und Watten, noch die Bestimmungen, die mit den für die Freizonen zu erlassenden gemeinschaftlichen Vorschriften im Einklang stehen, präjudiziert. Es ist im übrigen nicht gerechtfertigt, den den Mitgliedstaaten vorgelagerten Festlandsockel in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzubeziehen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs ⁽³⁾ ist die Zollregelung für die aus dem Festlandsockel gewonnenen Waren festgelegt.

Durch die Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 über Freizonen ⁽⁴⁾ sind die Gemeinschaftsregeln für Freizonen festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 28. 9. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

Nach der Auslegung, die die Gemeinschaft von jeher namentlich bei der Abfassung von Vertragsbestimmungen über die Handelsregelung gegenüber assoziierten Ländern zugrunde gelegt hat, sind die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten als Teil ihres Hoheitsgebiets und somit als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft anzusehen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 ist folglich inzwischen gegenstandslos, und seine Beibehaltung kann nur zu Mißverständnissen führen.

Es ist klarzustellen, daß der Luftraum über den Land- und Meeresgebieten des Zollgebiets der Gemeinschaft gleichfalls Teil dieses Zollgebiets ist.

Mit der Festlegung des gemeinschaftlichen Zollgebiets soll der geographische Raum abgegrenzt werden, in dem alle zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen einheitlich Anwendung finden. Dies ist ausdrücklich festzulegen.

Aus Gründen der Klarheit sind alle gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Festlegung des Zollgebiets der Gemeinschaft in eine neue Verordnung zu übernehmen; die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 ist somit aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfaßt die folgenden Gebiete einschließlich der dazugehörigen Binnengewässer, der zu den Inselgruppen gehörenden Gewässer, sowie der angrenzenden Hoheitsgewässer und des dazugehörigen Luftraums:

- das Gebiet des Königreichs Belgien;
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer;
- die deutschen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebietes von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft);
- das Gebiet der Republik Griechenland;
- das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der Überseeischen Gebiete;
- das Gebiet Irlands;

- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone;
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande;
- das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands sowie die britischen Kanalinseln und die Insel Man.

Artikel 2

Aufgrund der für sie geltenden Abkommen und Verträge gelten die im Anhang aufgeführten Gebiete, die außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten liegen, als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft.

Artikel 3

Vorbehaltlich besonderer gegenteiliger Bestimmungen, die insbesondere in Anwendung internationaler Übereinkommen getroffen sein können, findet das Zollrecht der Gemeinschaft im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft einheitlich Anwendung.

Artikel 4

Die geltende Regelung des innerdeutschen Handels im Sinne des Protokolls über diesen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die deutsche Regelung über das deutsche Zollgebiet, bleibt unberührt.

Artikel 5

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1469/68 wird aufgehoben.
- (2) In allen gemeinschaftlichen Rechtsakten, in denen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 Bezug genommen wird, ist die betreffende Bezugnahme als eine Bezugnahme auf diese Verordnung anzusehen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

1. DEUTSCHLAND

Die österreichischen Gebiete von Jungholz und Mittelberg, so wie sie in den folgenden Verträgen festgelegt sind:

- Jungholz: Staatsvertrag vom 3. Mai 1868 (Bayerisches Regierungsblatt 1868, Seite 1245);
- Mittelberg: Staatsvertrag vom 2. Dezember 1890 (Reichsgesetzblatt 1891, Seite 59).

2. FRANKREICH

Das Gebiet des Fürstentums Monaco, so wie es in dem in Paris am 18. Mai 1963 unterzeichneten Zollabkommen festgelegt ist (Journal Officiel vom 27. 9. 1963, Seite 8679).

3. ITALIEN

Das Gebiet der Republik San Marino, so wie es im Abkommen vom 31. März 1939 (Gesetz Nr. 1220 vom 6. 6. 1939) festgelegt ist.

Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (*)

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat am 30. Oktober 1980 vorgelegt)

Präambel unverändert

Einzigster Artikel

(1) Der Höchstbetrag der Beihilfe, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 zu gewähren ist, wird für das gesamte Fünfjahresprogramm als Indikativbetrag auf 145 Millionen ERE festgesetzt.

(2) Folgende Höchstbeträge werden für die nachstehenden Sektoren als Indikativbeträge festgesetzt:

(Millionen ERE)

— Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	100
— Nutzung der Erdwärmevorkommen	22,5
— Nutzung der Sonnenenergie	22,5

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zahlen dienen lediglich als Anhaltspunkte.

Innerhalb der Begrenzung von 145 Millionen ERE kann die Kommission diese Aufteilung bis zu 10 % jedes der sektoralen Beträge ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(*) ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 6.

Publication n° CC-25-78-590-2A-C
ISBN 92-825-0707-6

Vient de paraître

ÉTUDES UNIVERSITAIRES SUR L'INTÉGRATION EUROPÉENNE

374 pages, anglais/français

Prix de vente:	750 FB	135 Dkr	47 DM	108 FF	12,35 £ Irl
	20 900 Lit	51,20 Fl	11,75 £	24.50 US \$	

Répertoire des thèses de doctorat et autres études universitaires sur l'intégration européenne terminées depuis 1973 qui n'ont pas été mentionnées dans la publication n° 9-1977 ainsi que les travaux en cours pendant l'année académique 1977/1978. Chaque étude est citée dans sa langue originale, avec traduction pour les langues non officielles de la Communauté. En fin de volume, répertoire des institutions universitaires mentionnées et index des auteurs et directeurs de recherche.

OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
Boite postale 1003 — Luxembourg

Publication No CY-24-78-500-EN-C

EUROPEAN COMMUNITIES GLOSSARY
7th edition

1 000 pages, French-English

Price:	Bfrs 500	Dkr 90	DM 31,25	FF 72,80	Lit 14 000
	Fl 34,30	£ 7-60	\$ US 17	£Irl 8-30	

This publication is the seventh edition of the French-English Glossary of European Community terminology prepared by the English division of the Council's translation department. While it does not claim to be a complete or systematic record of European Community terminology, it has, in the previous six editions, proved to be a valuable working tool for Community officials, government departments, universities and freelance and staff translators and others concerned with the Communities' activities.

Features of this new edition, introduced in response to hundreds of questionnaires completed by users, are that all entries are now listed under all the important key words contained in them, and the layout has been redesigned to make the glossary easier to consult.

There is a complete list of all acronyms and abbreviations used in the explanatory notes which accompany entries wherever necessary.

OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
Boite postale 1003, Luxembourg

